

Stützung der gesellschaftlichen Organisationen in den beteiligten Betrieben diesem Prozeß gesellschaftlichen Inhalt geben und ihm bei der Gestaltung des sozialistischen Wettbewerbs den gebührenden Platz einräumen. Ein weiteres allgemein-gesellschaftliches Moment der Bildung von Gemeinschaften ist darin zu sehen, daß durch die hiermit verbundene Konzentration der Kräfte und Mittel der Betriebe günstige Bedingungen geschaffen werden, um einen höheren Effekt für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Kultur- und Bildungsarbeit herbeizuführen.

## V

Die Anwendung von Organisationsformen aus dem überkommenen bürgerlichen Gesellschaftsrecht stößt für den Aufbau und die Tätigkeit von sozialistischen Gemeinschaften auf objektive Grenzen. Während es in der bürgerlich-rechtlichen „Gesellschaft“ vor allem darauf ankommt, die Rechte der Mitglieder *gegeneinander* schuldrechtlich und eigentumsrechtlich im Interesse der Sicherung des Profits abzugrenzen, geht es unter den Bedingungen unserer Gesellschaftsordnung darum, mit Hilfe des sozialistischen Rechts die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft so zu fixieren, daß *gemeinsam* das gestellte Ziel in weitestgehender Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen erreicht wird. Generell kann dabei gesagt werden, daß das gemeinsame Wirken zur Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung das entscheidende Kriterium bei der Gestaltung des Gemeinschaftsvertrages bildet.

Die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergebende Notwendigkeit, die zwischenbetriebliche Kooperation zu intensivieren, erfordert eine normative Regelung der Grundsätze über die Bildung, die Tätigkeit und den rechtlichen Charakter der sozialistischen Gemeinschaften.<sup>14</sup> Für die Rechtswissenschaft ergibt sich die Aufgabe, die Funktion der Gemeinschaften innerhalb des Gesamtsystems des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses im ökonomischen System zu untersuchen.

Die Gemeinschaften innerhalb der Erzeugnisgruppen der Konfektionsindustrie weisen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich ihrer rechtlichen Ausgestaltung auf, sondern unterscheiden sich mehr durch die Intensität und den Umfang ihres Zusammenwirkens. Im Vordergrund muß dabei die Aufgabe stehen, die durchgängige sozialistische Rationalisierung von der Produktion bis zum Handel zu verwirklichen. Ein Ansatzpunkt in dieser Richtung ergibt sich aus der Bildung und der Tätigkeit der sozialistischen Gemeinschaft „Bereich Versandhausproduktion“, die aus dem VEB Pirnetta, Pirna (Erzeugnisuntergruppenleitbetrieb), und mehreren anderen Betrieben verschiedener Eigentumsformen und unterschiedlicher Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnisse innerhalb der Erzeugnisgruppe besteht. Diese Gemeinschaft orientiert sich auf die speziellen Belange des Versandhauses Leipzig; ihre Betriebe haben sich im engen Zusammenwirken mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und dem Versandhaus das Ziel gesetzt, Massenartikel speziell für die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung des Versandhandels in der DDR zu produzieren.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. G. Gerlach / K. Schubert, „Die Interessengemeinschaft als Form der Gemeinschaftsarbeit in den Erzeugnisgruppen“, a. a. O., bes. S. 152.

<sup>15</sup> Vgl. F. Junge / G. Fenzlau / M. Ulrich, „Neue Wege der Kooperation zwischen dem Versandhaus Leipzig und Klein- und Mittelbetrieben“, Der Handel, 1966, S. 470 ff.; H. Fleischmann, „Erfolgreiche Kooperation im Bereich Versandhaus-Produktion“, Der Handel, 1967, S. 67 ff.; F. Junge, „Das Versandhaus Leipzig erweitert seine Beziehungen zu Betrieben der örtlichen Wirtschaft“, Der Handel, 1967, S. 531 ff.